

**Förderrichtlinie zum Kommunalen
Förderprogramm
der Landeshauptstadt
Saarbrücken
„Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch
Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung“**

I. Förderungsgrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Regelungen der Bauleitplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts, des Bodenrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller / die Antragstellerin nicht. Die Landeshauptstadt Saarbrücken als Zuwendungsgeberin entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die zu entwässernden Flächen an der bereits bestehenden Mischwasserkanalisation angeschlossen sind.

II. Antragsteller / Antragstellerin

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

A. Entsiegelung und Versickerung

1. **Umwandlungen** von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.
2. **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie
z. B.:
 - Flächenversickerung,
 - Muldenversickerung,
 - Versickerungsteich.

- B. Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).

- C. Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

- D.** Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn-Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

IV. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- E.** Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für förderfähige Maßnahmen, die in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie begonnen worden sind.

- F.** Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- G.** Förderzusagen können nur dann erteilt werden, sofern nicht zugleich satzungsrechtliche Auflagen oder Vorgaben einer Bauleitplanung Maßnahmen entsprechend dieser Förderrichtlinie vorschreiben.
- H.** Förderfähige Maßnahmen sind nicht kombinierbar. Zu entwässernde Flächen können für die Beantragung des Zuschusses nur einmalig in Ansatz gebracht werden.
- I.** Die zu entwässernden Flächen für die Beantragung eines Zuschusses müssen insgesamt mindestens 10 m² groß sein.
- J.** Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben müssen die Genehmigungen der zuständigen Stellen (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Untere Bauaufsicht, Entwässerungsbetrieb) und/oder die Zustimmung der Landeshauptstadt Saarbrücken vorliegen.
- K.** Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

V. Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss von 10 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.

VI. Antragsverfahren

- L.** Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt beim Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (ZKE) zu stellen. Im Bedarfsfall leistet dieser bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.
- M.** Dem Antrag sind beizufügen:
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen,
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen,
 - sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer IV. Punkt J.; soweit erforderlich.

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

- N.** Über den Förderungsantrag entscheidet der ZKE als Vertreter der Landeshauptstadt Saarbücken nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- O.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Überprüfung des Abschlusses der Maßnahme durch die Landeshauptstadt Saarbrücken.

VIII. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01. November 2021 in Kraft.

X. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz des Saarlandes. Änderungen bleiben vorbehalten.